

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 2 a. Der Finanzausschuß der vorläufigen Landessynode

[urn:nbn:de:bsz:31-323475](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323475)

Der Finanzausschuß der vorläufigen Landessynode

hat folgenden Gesetzentwurf über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 (1. April 1946 bis 31. März 1948) beschlossen.

Artikel 1.

- a) Die allgemein kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 (1. April 1946 bis 31. März 1948) werden aufgrund des angeschlossenen Voranschlages auf jährlich 8 792 900 RM festgesetzt.
- b) Die allgemein kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 (1. April 1946 bis 31. März 1948) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlages auf jährlich 7 506 000 RM festgesetzt.
- c) Der sich danach ergebende Fehlbetrag mit jährlich 1 286 900 RM ist aus dem umlaufenden Betriebsfonds zu decken.

Artikel 2.

Als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1946 und 1947 gelten die in der staatlichen Verordnung über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1946 vom 5. 4. 1946 (VOBl. S. 19) festgesetzten Ursteuern. Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die 1946er und 1947er Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen 6 v. H. der Lohnsteuer bzw. der Einkommensteuer.

Artikel 3.

Werden während der Rechnungsjahre 1946 und 1947 die Gesetze über die nach Artikel 12, Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes und nach Artikel 12, Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes der Landes-

kirchenbesteuerung zu Grunde zu legenden Reichs- und Gemeindesteuern derart geändert, daß der nach Artikel 1 zu erwartende Steuerbetrag in einem Rechnungsjahr nicht erreicht wird, so ist der Erw. Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, den in Artikel 2 bestimmten Steuerfuß durch einen neuen Steuerfestsetzungsbeschluß abzuändern. Die Neufestsetzung tritt an dem Tag in Kraft, von dem an die gemäß Artikel 12, Abs. 1, Satz 2 des Landeskirchensteuergesetzes zu erlassende staatliche Verordnung über die Steuergrundlagen, welche am Tag der Neufestsetzung des Steuerfußes gilt, wirksam ist.

Artikel 4.

Der Erw. Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, den in dem Artikel 2 festgesetzten Steuerfuß herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen, insbesondere des Steueraufkommens eine Ermäßigung des Steuerfußes zuläßt.

Artikel 5.

Sollte bis zum 31. März 1948 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1948 (1. April 1948 bis 31. März 1949) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1948/49 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen künftigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1946 in Kraft.

Artikel 7.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Voranschlag 1. 4. 1946/47

O.-Z.	Ausgaben	Rechnungsergebnisse		Voranschlags- satz 1946/47 RM
		1943/44 RM	1944/45 vorläufig RM	
A. Lasten				
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	2 818 440	1 307 000	800 000
2	Abgänge	130 614	118 000	165 000
3	Zinsen von Schuldingen	—	—	3 000
4	Öffentliche Abgaben	4 346	4 143	4 000
5	Aufwendungen für Gebäude	2 621	3 336	3 000
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	3 691	1 400	2 000
7	Prozeßkosten	—	—	2 000
8	Sonstige Lasten	5	5	1 000
Summe A Lasten				980 000
B. Zweckausgaben				
I	Aufwand für die Zentralverwaltung	1 646 917	1 393 000	1 170 000
II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung	110 478	113 304	66 400
III	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	—	—	10 000
IV	Aufwand für die Kirchenbezirke	29 086	28 455	77 900
V	Aufwand für die Gemeindegeseelsorge im allgemeinen	4 231 654	4 468 102	3 586 800
VI	Aufwand für die Studentenseelsorge	610	610	6 900
VII	Aufwand für den Religionsunterricht	195 982	158 623	182 800
VIII	Für den Dienst an der Ev. Gemeindejugend	56 531	46 481	51 800
IX	Für das Männerwerk der Landeskirche	—	—	9 200
X	Für die Frauenarbeit der Landeskirche	—	—	15 400
XI	Für den Wohlfahrtsdienst	38 341	25 104	10 000
XII	Für die Pflege der kirchlichen Musik	30 514	36 125	44 300
XIII	Für die Ev.-soziale Frauenschule	22 046	17 236	19 300
XIV	Ruhegehälter	1 007 587	956 141	804 000
XV	Unterstützungen	50 228	41 326	33 400
XVI	Hinterbliebenenversorgung	1 558 866	1 533 687	1 148 200
XVII	Allgemeiner Aufwand	41 170	75 139	576 500
Summe B Zweckausgaben				7 812 900
Summe A Lasten				980 000
Gesamtsumme der Ausgaben				8 792 900

O.-Z.	Einnahmen	Rechnungsergebnisse		Voranschlags- satz RM
		1943/44 RM	1944/45 vorläufig RM	
1	Ertrag der Landeskirchensteuer	12 541 236	7 602 000	5 325 000
2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	705 568	599 000 endgültig	600 000
3	Beiträge des Staates	233 783	233 783	240 000
4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgem. kirchlichen Aufwand	35 990	35 920 endgültig	36 000
5	Sonstige Beiträge	106 159	105 558	104 500
6	Einnahmen aus der Hinterbliebenenversicherung der Geistlichen	713	212	—
7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunter- richt	11 218	6 107	12 000
8	Überschüsse kirchlicher Fonds	169 931	161 622 endgültig	160 000
9	Aus Gebäuden und Grundstücken	9 448	11 642	12 000
10	Mietzinsen für gemietete Dienst- und Miet- wohnungen	13 078	10 443	2 000
11	Zinsen	156 818	198 386	5 000
12	Rückersatz von Betriebskosten	12 411	2 622	1 000
13	Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge	116 472	85 000	60 000
14	Aus dem Betrieb des kirchenmusikalischen Insti- tuts	6 560	3 500	6 000
15	Aus dem Betrieb der Ev.-sozialen Frauenschule . .	22 000	4 000	9 000
16	Ersatzbeträge	127 540	113 304	83 500
17	Ersatz von Kosten aus der Tätigkeit des Dienst- gerichts und des Verwaltungsgerichts	—	—	—
18	Sonstige Einnahmen	39 219	62 226	850 000
	Gesamtsumme der Einnahmen			7 506 000
	Gesamtsumme der Ausgaben			8 792 900
	Mehrausgabe, die aus dem umlaufenden Betriebs- fonds zu decken ist			1 286 900